



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

- Kläger -

Proz.-Bev.: DGB Rechtsschutz GmbH,
Alleestr. 58, 66953 Pirmasens

gegen

Berufsgenossenschaft ...

←	Wahlz. n. Rücksprache	Wiedervorlage	▶
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Pirmasens			
19. APR. 2021			
Erliegt	Fristen + Termine	Eearbeitet	

- Beklagte -

Die 12. Kammer des Sozialgerichts Mannheim hat am 13. April 2021 ohne mündliche Verhandlung durch den Richter am Sozialgericht ... als Vorsitzenden sowie die ehrenamtliche Richterin ... und den ehrenamtlichen Richter ... für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid der Beklagten vom 15. Mai 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09. Oktober 2019 sowie die Bescheide der Beklagten vom 23. März, 02. Juni, 21. September und 22. Dezember 2020 sowie 22. Februar und 16. März 2021 werden abgeändert.
Die Beklagte wird verurteilt, die dem Kläger entstandenen Kosten für die Haushaltshilfe für 4 Stunden pro Woche im Zeitraum vom 10. Mai 2019 bis einschließlich Januar 2021 in Höhe von 14,75 € je Stunde statt bisher 9,74 € je Stunde zu erstatten.**
- 2. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.**

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über den Umfang der von der Beklagten zu erbringenden Leistungen zur Finanzierung einer Haushaltshilfe.

Der 1964 geborene Kläger lebt in Frankreich und hat am 19. Juni 2013 in Deutschland einen Arbeitsunfall erlitten. Die Beklagte als zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung teilte dem Kläger mit Bescheid vom 10. Mai 2019 mit, ab diesem Zeitpunkt bis vorerst 30. November 2019 die notwendigen Kosten für eine Hilfe im Haushalt im Rahmen von max. 4 Stunden pro Woche zu übernehmen. Die Kosten dürften allerdings einen Betrag von 9,74 € pro Stunde nicht überschreiten. In Deutschland sei je nach Art und Umfang der Tätigkeit eine Anmeldung der Haushaltshilfe bei der Minijob-Zentrale erforderlich. Der Kläger möge sich nach den gesetzlichen Regelungen in Frankreich erkundigen und die gegebenenfalls erforderlichen Anmeldungen bei den Behörden selbst vornehmen.

Der Kläger legte gegen diesen Bescheid Widerspruch ein und machte geltend, für 9,74 € pro Stunde sei in Frankreich keine legale Beschäftigung einer Haushaltshilfe möglich. Die günstigste Möglichkeit stelle die Benutzung eines so genannten CESU (Dienstleistungsscheck zur Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen) dar, was aber immer noch mit Kosten von 14-15 € pro Stunde verbunden sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 9. Oktober 2019 wies die Beklagte, nachdem ausweislich der Verwaltungsakte zunächst intern eine Abhilfe erwogen worden war, den Widerspruch zurück. Die Voraussetzung für Haushaltshilfe nach §§ 42 SGB VII, 74 SGB IX seien vorliegend nicht erfüllt, weshalb dem Kläger „Hilfe im Haushalt“ nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII zuerkannt worden sei. Eine Kostenerstattung sei analog einer selbst beschafften Ersatzkraft i.H.v. 9,74 € pro Stunde zugesagt worden. Tatsächlich handele es sich um eine Sachleistung, die gemäß § 97 SGB VII (Leistungen im Ausland) im Rahmen der Sachleistungsaushilfe durch den zuständigen Sozialversicherungsträger im Ausland nach dessen Vorschriften zu leisten wäre. Der zuständige Sozialversicherungsträger in Frankreich würde dann die Kosten im Rahmen des Erstattungsverfahrens geltend machen. Bei der ausnahmsweise erfolgten direkten Kostenübernahme könne kein höherer als der an der aktuellen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV orientierte Betrag übernommen werden.

Mit der am 21. Oktober 2019 beim Sozialgericht Mannheim erhobenen Klage macht der Kläger weiterhin im Wesentlichen geltend, mit dem von der Beklagten übernommenen Betrag könne lediglich der Nettolohn der Haushaltshilfe bestritten werden, nicht aber die anfallenden Lohnnebenkosten in dem CESU-Verfahren. Die Gewährung der Kostenübernahme einer Haushaltshilfe sei unsinnig, wenn sie auf einen Betrag gedeckelt sei, zu dem aufgrund der gesetzlichen Vorgaben keine legale Beschäftigung möglich sei. Die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten hat der Kläger monatlich mithilfe der Unterlagen des genannten CESU-Verfahrens nachgewiesen.

Mit weiteren Bescheiden vom 23. März, 2. Juni, 21. September und 22. Dezember 2020 sowie 22. Februar und 16. März 2021 hat die Beklagte weiter in Umfang und Höhe gleichbleibend die Kosten für die Haushaltshilfe des Klägers für die Monate Dezember 2019 bis einschließlich Januar 2021 übernommen.

Der Kläger beantragt -teilweise sinngemäß-,

den Bescheid der Beklagten vom 15. Mai 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Oktober 2019 sowie die Bescheide der Beklagten vom 30. März, 2. Juni, 21. September und 22. Dezember 2020 sowie 22. Februar und 16. März 2021 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, die ihm entstandenen Kosten für die Haushaltshilfe für 4 Stunden pro Woche im Zeitraum vom 10. Mai 2019 bis einschließlich Januar 2021 i.H.v. 14,75 € je Stunde statt bisher 9,74 € je Stunde zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich darauf, der französische Sozialversicherungsträger habe zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Voraussetzungen zur Zahlung höherer Leistungen nicht vorlägen. Die Zahlung der Hilfe im Haushalt erfolge über die gewährte Pauschale. Ein Spielraum zur Gewährung höherer Leistungen bestehe nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichts- und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht hat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz entschieden, nachdem die Beteiligten sich mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt haben.

Die Klage ist zulässig und begründet. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Erstattung der ihm im streitgegenständlichen Zeitraum tatsächlich entstandenen Lohn- und Lohnnebenkosten in Höhe von 14,75 € je Stunde für die im Umfang von 4 Stunden wöchentlich beschäftigte Haushaltshilfe.

Die Gewährung von Haushaltshilfe im Umfang von 4 Stunden wöchentlich ist zwischen den Beteiligten dem Grunde nach unstrittig. Die Beklagte hat hierfür aber auch die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten in Höhe von 14,75 € und nicht nur eine Pauschale i.H.v. 9,74 € pro Stunde zu übernehmen. Nachdem der Kläger in Frankreich und somit im EG-Ausland lebt, wären ihm nach Maßgabe von Art. 36 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 grundsätzlich zunächst Leistungen im Wege der sogenannten Sachleistungsaushilfe zu gewähren. Der Kläger erhielt in diesem Fall Sachleistungen in derselben Form und im gleichen Umfang wie die eigenen Versicherten des Unfall- bzw. ersatzweise des Krankenversicherungsträgers des Aufenthaltsstaates, also unter Anwendung des Rechts eben dieses Aufenthaltsstaates, hier Frankreich. Die Kosten dieser Sachleistungsaushilfe würden dann vom deutschen Träger erstattet. Im vorliegenden Fall hat der französische Krankenversicherungsträger auf Anfrage der französischen Verbindungsstelle für die Sozialversicherung CLEISS mit E-Mail vom 29. Januar 2021 aber gerade bestätigt, dass nach französischem Recht dem Kläger die Haushaltshilfe nicht gewährt werden könnte. Ist eine Sachleistung, die nach deutschem Recht zu erbringen wäre, im jeweiligen ausländischen Recht nicht vorgesehen, so verdrängt das europäische Recht nach dem Günstigkeitsprinzip ausnahmsweise nicht das innerstaatliche Recht, so dass der Berechtigte sich die Leistung selbst beschaffen kann und ihm ein Kostenerstattungsanspruch nach

Maßgabe des § 97 SGB VII zusteht. Europäisches koordinierendes Sozialrecht soll nämlich grundsätzlich nicht rechtsverkürzend, sondern nur rechtserweiternd wirken. Leistungsverpflichtungen deutscher Sozialversicherungsträger, die allein nach nationalem Sozialrecht begründet sind, werden durch das koordinierende europäische Sozialrecht im Allgemeinen weder vermindert noch beseitigt (vergl. etwa die ausführliche Kommentierung von Köhler, in: Hauck/Noftz, SGB, 08/20, § 97 SGB VII Rn. 4 ff.).

Gemäß § 97 SGB VII erhalten Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, nach dem Siebten Buch des Sozialgesetzbuchs

1. Geldleistungen,
2. für alle sonstigen zu erbringenden Leistungen –also auch die hier erbrachte Haushaltshilfe als Sachleistung- eine angemessene Erstattung entstandener Kosten einschließlich der Kosten für eine Pflegekraft oder für Heimpflege.

Für die Erbringung von Haushaltshilfe haben die Spitzenverbände der Rehabilitationsträger in einem gemeinsamen Rundschreiben vom 2. Dezember 1974, überarbeitet und neu gefasst zuletzt am 31. Oktober 1980, Empfehlungen zur Rechtsauslegung und Rechtsanwendung gegeben. Die Deutsche Rentenversicherung hat zum 1. Januar 2018 für ihren Zuständigkeitsbereich ein „Gemeinsames Rundschreiben der Rentenversicherungsträger zur Haushaltshilfe“ herausgegeben. Hierauf beruht die Verwaltungspraxis der Beklagten, kalendertäglich Aufwendungen in Höhe von maximal 2,5 Prozent der jeweiligen monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zu übernehmen bzw. pro Stunde 1/8 hiervon.

Diese Handhabung beruht allerdings auf der Erwägung, dass die Selbstbeschaffung einer Haushaltshilfe angesichts der geringen Lohnnebenkosten für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt mit diesem Betrag grundsätzlich möglich sei. Mit der Pauschale sollen alle anfallenden Aufwendungen abgedeckt sein. Gemäß §§ 39 Abs. 1 Nr. 2, 42 SGB VII, 74 Abs. 1 SGB IX, 38 Abs. 4 S. 1 SGB V sind nämlich, wenn keine Haushaltshilfe als Sachleistung erbracht werden kann, die Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe zu erstatten. Eine Selbstbeteiligung der Versicherten ist, anders als in § 55 SGB VII für die Betriebs- und Haushaltshilfe durch die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, gesetzlich gerade nicht vorgesehen.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der Angemessenheit der Aufwendungen ist europarechtskonform dahingehend auszulegen, dass eine Benachteiligung des Betroffenen aufgrund des grenzüberschreitenden Sachverhalts zu vermeiden ist. Dem wird in aller Regel dadurch hinreichend Genüge getan, dass eine Kostenerstattung in gleichem Umfang wie bei einem im Inland lebenden Versicherten erfolgt.

Im konkreten Fall der Haushaltshilfe bedeutet dies aber nicht etwa, dass die Kostenerstattung auf den gleichen Zahlbetrag pro Stunde beschränkt werden dürfte wie bei einem im Inland lebenden Versicherten. Vielmehr ist der im EG-Ausland lebende Kläger in der Weise mit einem in Deutschland lebenden Versicherten gleich zu behandeln, dass auch ihm der unter Nutzung der Regelungen des französischen Sozialversicherungssystems für haushaltsnahe Dienstleistungen entstehende Mindestaufwand für die legale Beschäftigung einer Haushaltshilfe zu erstatten ist, wie dies auch der Leistungserbringung bei inländischen Versicherten zugrunde liegt. Andernfalls würde entgegen der gesetzlichen Regelung nicht ein vollwertiger Ersatz für die eigentlich zu erbringende Sachleistung, sondern nur ein Zuschuss zu den entstehenden Kosten gezahlt. Dies widerspräche zudem auch dem vom Recht der gesetzlichen Krankenversicherung zu Gunsten der Versicherten abweichenden Strukturprinzip der gesetzlichen Unfallversicherung, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten „mit allen geeigneten Mitteln“ zu entschädigen (Köhler aaO Rn. 6).

Der Klage war dementsprechend stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.